

des (syrischen) Romans von Julianus Apostata aus dem 6. Jh.: die Krönung durch den Patriarchen (seit dem 5. Jh.) sei ursprünglich verstanden worden als Rückgewährung des dem Pantokrator dargebrachten Herrschaftszeichens, das der Kaiser zunächst bei einer „Vorkrönung“ auf dem Marsfeld sich selber angelegt hatte. — Herwig W o l f r a m, Theogonie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen (S. 80—97), identifiziert u. a. den *Vandalaius* der Origo Gothica (nach Cassiodor-Jordanes, MGH Auct. ant. 5/1 S. 77) mit einem Amaler namens Vidirich/Vetericus, der 376 als Kind ins Römerreich gebracht wurde, bei den ostgotischen Foederaten in Pannonien aufwuchs und in den 420er Jahren zu den Westgoten flüchtete, wodurch bei den Goten unter hunnischer Oberherrschaft ein längeres Interregnum entstanden sei. — Karl H a u c k, Zur Ikonologie der Goldbrakteaten XV: Die Arztfunktion des seegermanischen Götterkönigs, erhellt mit der Rolle der Vögel auf den goldenen Amulettbildern (S. 98—116, 6 Tafeln), erweist die von einem Vogel begleitete Göttergestalt auf einem bestimmten Brakteatentyp als Wodan-Odin und ermittelt die Wunderheilung von Pferdekrankheiten als den religionsgeschichtlichen Hintergrund der oft eigenartigen Ikonographie. — Reinhard W e n s k u s, Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet (S. 125—136), erörtert Ansiedlungen, die von den Merowingern nach der Niederwerfung des Thüringerreiches (531/34) im Raum der unteren Saale veranlaßt wurden, und betont die Schwierigkeit, diese Vorgänge sowohl ethnisch als auch rechtsgeschichtlich richtig zu deuten. — Eugen E w i g, Zur Bilhildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster (S. 137—148), untersucht die erschließbare Vorlage der im 12. Jh. gefälschten Stiftungsurkunde von angeblich 653 (Stimming, Mainzer UB 1 Nr. 2) mit dem Ergebnis, daß es sich um ein echtes Stück aus der ersten Hälfte des 8. Jh. gehandelt haben dürfte, in dem die Gründerin Bilhildis mit Unterstützung der Mainzer Bischöfe Rigibert und Gerold die Ausstattung des Klosters vorgenommen hatte. — Heinrich K o l l e r, Zur Rechtsstellung Karantanens im karolingischen Reich (S. 149—162), geht von dem original erhaltenen Salzburger DLD.102 von 860 aus, um zu zeigen, daß die politisch-geographische Terminologie karolingischer Urkunden im Südosten des Reiches mit den Begriffen Pannonia und Carantania eher an römische (oder fiktiv-römische) Traditionen als an unmittelbar vorausliegende slawische Organisationsformen anknüpfte, zumal im Ostalpenraum anders als im bairischen Altsiedelland kaum mit schriftlicher Rechtskontinuität zu rechnen sei. — Karl J o r d a n, Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz (S. 163—181), faßt eine Reihe neuerer Arbeiten, vor allem zur Geschichte des Reichsgutes und der Territorienbildung in der Harzgegend vom 10. bis 12. Jh., zusammen. — Dietrich C l a u d e, Die Pfalz Dahlum (S. 182—199), ermittelt den unweit von Seesen im Harzvorland gelegenen Ort als die „frühottonische Weihnachtspfalz in Sachsen“, wo — mit mehr oder minder großer Sicherheit — Königsaufenthalte für die Festfeiern von 936, 938, 940, 945, 950, 954 und (Ottos II.) 966 festzustellen sind, bevor das benachbarte Pöhlde, seit etwa 950 Sitz eines Stiftes, in diese Funktion eintrat. — Harald Z i m m e r m a n n, Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik (S. 200—214), beschreibt an ausgewählten Beispielen die teils wörtliche, teils paraphrasierend-resumierende Benutzung urkundlicher Vorlagen in Flodoards Historia Remensis ecclesiae und macht in diesem Zusammenhang kritische Bemerkungen zu der Ausgabe von J. Heller und G. Waitz in MGH SS 13 (1881). — Helmut M a u r e r, St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz. Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters in die ottonische Reichskirche (S. 215—223, 2 Tafeln),